

SITZUNG VOM 15. FEBRUAR 1865.

Beiträge zur Diplomatik. V.

Die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger bis zum Jahre 840.

Von Dr. Th. S i c k e l.

Die Immunität als Vorrecht.

Ich habe in früheren Abschnitten gezeigt, dass die Immunität nicht durch das besondere Mundium bedingt war. Ich habe dann in den letzten Abschnitten dargethan, dass die Privilegienrechte verschieden sind von den Immunitätsrechten, so dass man, was Klöster anbetrifft, die Immunitätsrechte derselben auch nicht, wie früher zuweilen geschehen ist, schlechtweg aus jenen ableiten darf. Es fragt sich danach, ob und in wie weit sich positiv feststellen lässt, welches die Quelle, welches die Bedingungen der Immunität gewesen sind.

Die Gesetze enthalten sehr wenige das Wesen der Immunität betreffende Bestimmungen. Als eine Institution, die bis in die Anfänge des neuen Staatswesens zurück, zum Theil sogar über dieselben hinausreichte, sich durch Herkommen fortentwickelt hatte, bedurfte die Immunität keiner besonderen Regelung durch die Gesetze und es genügte, dass die Gesetze anerkannten, was sich mit der Zeit als Gewohnheitsrecht ausgebildet hatte. Daher, wenn in ihnen von Immunität die Rede ist, wird in der Regel nur die Aufrechterhaltung der Immunitäten eingeschärft; so im Capitulare Pippin's von 755 (LL. 1, 27. §. 19): ut omnes immunitates per universas ecclesias